

Rationalisierung in der Justiz

Wirkungsorientierung und Unabhängigkeit in der Rechtsprechung: ein Widerspruch?

Die Garantie der Unabhängigkeit der Rechtsprechung wurde und wird immer wieder in einen Gegensatz gebracht zu den politisch-administrativen Bemühungen, individuelle richterliche Aktivitäten und Entscheidungen zu dokumentieren, zu messen, zu vergleichen, zu koordinieren und auf ein einheitliches Ziel und Ergebnis hin zu organisieren. Die Konsequenz ist eine Kultur der Selbstbezogenheit und Selbstzufriedenheit der Justiz und eine unzureichende Umwelt- und Problemlösungsorientierung an den Gerichten - nicht nur hinsichtlich des schnöden Kostenmanagements, sondern auch für die sozialen und institutionellen Vorgänge vor und nach der justiziellen Fallbearbeitung, für die gesellschaftliche Funktion/Dienstleistung und Wirksamkeit des richterlichen Handelns. Je weiter die Verwaltung nach Kriterien der Privatwirtschaft reformiert wird, desto weniger vermag sich die Justiz dieser Entwicklung zu entziehen, noch dazu wenn fortgeschrittene internationale Court Management-Modelle es nicht länger ge-



statten, von nicht integrierbaren, völlig systemfremden Reformprinzipien zu sprechen. Aus den nachfolgenden Beiträgen spricht die Überzeugung, dass die Auseinandersetzung mit neuem »Court Management« die Unabhängigkeit der Rechtsprechung nicht bedroht, sondern gerade die Voraussetzung für ihre künftige Absicherung bedeutet. Rosemarie Barberet und Ramón y Cajal referieren die Entwicklung der Diskussion und Methoden des Court Management, die über das Case-Management hinausgehen. Die Umsetzung des Ziels »Recidivism Reduction«, die Wiederkehr des Falles zu Gericht zu verhindern, impliziert eine aktiver Rolle der Gerichtsbarkeit in der Fallauswahl, in der spezialisierten Prozessgestaltung und einer Interaktion mit externen sozialen Instanzen, insgesamt eine weitere »Öffnung

des Systems«. Hans-Ernst Böttcher beschreibt die Realität der Verwaltung eines Gerichts in Deutschland und Ansätze zur Reform der Gerichte auf Initiative der Justizverwaltung. Diese bis dato fiskalisch und technisch motivierten Interventionen für eine substanzelle Selbstreform der Judikative, für eine demokratie-adäquate moderne Selbstverwaltungsstruktur. Arno Pilgram und Wolfgang Stangl sehen die empirische Rechtssoziologie, deren Forschung über die Gerichtsbarkeit, nicht notwendig auf der Seite der Justizverwaltung und administrativen Kontrolle über die Rechtsprechung, sondern in der Rolle, vor allem auch die Judikative durch Information über ihre systemischen Ergebnisse und Wirkungen bei ihrer Selbststeuerung zu unterstützen.

Arno Pilgram/Wolfgang Stangl